



Zahl: 817/2020

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sonntagberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Sonntagberg

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Gleiß I & II sowie Böhlerwerk werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre erstmalig bei Grüften beträgt für
 - a) Erdgrabstellen:

1.	Reihengräber für 2 Leichen	€ 158,-
2.	Reihengräber für 4 Leichen	€ 314,-
3.	Innere Randgräber für 2 Leichen	€ 231,-
4.	Innere Randgräber für 4 Leichen	€ 462,-

	5.	Äußere Randgräber für 2 Leichen	€ 336,-
	6.	Äußere Randgräber für 4 Leichen	€ 674,-
	7.	Mauergräber für 2 Leichen	€ 279,-
	8.	Mauergräber für 4 Leichen	€ 559,-
	9.	Kindergräber für 2 Leichen	€ 88,-
	10.	Urnenrandgräber für 2 Urnen	€ 269,-
	11.	Urnenrandgräber für 4 Urnen	€ 469,-
b)	son	estige Grabstellen:	
	1.	Gruft für 3 Leichen	€ 3.103,-
	2.	Gruft für 6 Leichen	€ 6.207,-
	3.	Urnennischen für 2 Urnen	€ 399,-
	4.	Urnengräber für 4 Urnen	€ 769,-
	5.	Urnengräber für 6 Urnen	€ 1.195,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 300,-
b)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 180,-
c)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 180,-
d)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 574,-
e)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 383,-
f)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 180,-

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Montag Donnerstag ab 14.30 Uhr, Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag), erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50%. An Sonn- und Feiertagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 100%.
- (4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 für die Abtragung und Wiederverlegung:
 - a) Erdgräber für 2 Leichen od. Erdgräber für 4 Leichen mit einer Abdeckplatte € 357,-
 - b) Erdgräber für 4 Leichen mit zwei oder mehr Abdeckplatten

€ 515,-

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, das ist der 01.01.2021.

angeschlagen: 15.12.2020

abgenommen: 30.12.2020

Thomas Raid Charage Company and the second co

Der Bürgermeister

